

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 12 (1952-1953)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Besoldungsvorlage : Eingabe des Bündner Lehrervereins an das Erziehungsdepartement zuhanden des Kleinen Rates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir danken dem Kassier für die große und gute Arbeit und empfehlen zu seiner Entlastung der Delegiertenversammlung die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Chur, den 17. September 1953.

Die Revisoren: *S. Toscan; A. Stohr.*

Besoldungsvorlage

Eingabe des Bündner Lehrervereins

an das Erziehungsdepartement zuhanden des Kleinen Rates

Chur, den 14. Juli 1953.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef!
Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Der Vorstand des BLV hat die gegenwärtige Lage der Bündner Schule und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bündner Lehrer eingehend erörtert. Wir danken der hohen Regierung, daß sie unserem Verbands Gelegenheit gibt, Vorschläge für eine neue Besoldungsvorlage zu unterbreiten.

Einleitend möchten wir kurz die *kulturelle Bedeutung der Schule* hervorheben. Als vor 150 Jahren Graubünden der Schweizerischen Eidgenossenschaft beitrug und einer ruhigeren Entwicklung entgegenblicken durfte, erhofften führende Männer eine starke Förderung des kulturellen Lebens. Im Vordergrund standen die Bestrebungen zur Hebung der Volksbildung durch die Volksschule. Rückblickend wollen wir freudig anerkennen, daß das Bündnervolk wiederholt bereit war, für seine Volksschule bedeutende Opfer zu bringen. Eine weitsichtige Haltung! Denn unser Bergland ist nicht in der Lage, der Bevölkerung ausreichende Verdienstmöglichkeiten zu bieten; immer wieder muß ein Teil vorübergehend oder dauernd außerhalb des Kantons eine Existenz aufbauen. Daß dabei eine gute Schulbildung unschätzbare Dienste leistet, steht außer Frage. Ferner darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden: Unser Kanton braucht Leute, die den beruflichen Anforderungen der heutigen Zeit gewachsen sind. Wenn es an eigenen Leuten mangelt, werden sie durch Zugewanderte ersetzt. Eine tüchtige Ausbildung unserer Jugend kann dieser unerwünschten Entwicklung steuern.

Die Grundlage jeder beruflichen Ausbildung ist unsere Volksschule. Sie zu fördern und zu erhalten muß daher ein ernstes Anliegen unseres Volkes sein. Im kürzlich beschlossenen Ausbau des Bündner Lehrerseminars erblicken wir einen beachtenswerten Schritt nach dieser Richtung.

Mit Sorge erfüllt uns aber die Tatsache, daß es heute den Landgemeinden immer schwerer fällt, eine geeignete Lehrkraft zu finden. Als Ursache darf neben der ungenügenden Besoldung des Lehrers die kurze Schuldauer

nicht übersehen werden. Grundsätzliche Probleme harren der Lösung. Behörden und Volk dürfen nichts unterlassen, um der bedrohlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Aus dieser Sorge um unsere Bündner Schule sind die nachfolgenden begründeten Anträge des BLV herausgewachsen.

Um die *gegenwärtige Lage* möglichst genau abzuklären, hat der BLV im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement und unter Mithilfe der Herren Schulinspektoren eine allgemeine *Umfrage* durchgeführt. Sie bezweckte, die Besoldungsverhältnisse und die Schuldauer auf Ende Schuljahr 1952/53 festzustellen. Die Ergebnisse aus sämtlichen Gemeinden wurden durch unseren Besoldungsstatistiker Sekundarlehrer Chr. Caviezel, Thusis, statistisch verarbeitet. Er berechnete ebenfalls die finanziellen Auswirkungen unserer Anträge. Vorerst lassen wir den statistischen Bericht folgen:

1. Schuldauer

a) Primarschulen

95 Gemeinden in Graubünden haben bereits 1952/53 verlängerte Schuldauer gehabt, das heißt mehr als die gesetzliche Minimaldauer von 26 Wochen.

6 weitere Gemeinden haben die Verlängerung der Schulzeit für das nächste Schuljahr bereits beschlossen.

14 der eben gezählten 101 Gemeinden haben den Beschluß auf Verlängerung der Schulzeit nach der Abstimmung vom 26. Oktober 1952 gefaßt!

2 Gemeinden haben leider eine Verkürzung ihrer Schulzeit beschlossen, davon eine bis aufs Minimum von 26 Wochen, die andere auf 32 Wochen.

Aufschlußreich ist die Zusammenstellung über die Anstellung der Lehrer in den Schulen mit verschiedener Schuldauer. Die große Anzahl von 264 Lehrern ist also immer noch in Schulen mit 26wöchiger Schuldauer angestellt!

Wochen	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Lehrer	264	0	125	2	35	—	28	1	10	8	11
Wochen	37	38	39	40	41	42					
Lehrer	32	26	8	8	—	81					

b) Sekundarschulen

36 Schulen haben mehr als 32 Wochen jährlich Schule; 38 Schulen sind auf dem gesetzlichen Minimum der Schuldauer. Die entsprechende Statistik für die Beschäftigungsdauer der einzelnen Lehrer zeigt folgendes Bild:

Wochen	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
Lehrer	47	1	5	4	21	—	9	8	3	—	26

II. Lehrerbesoldung

In dieser Zusammenstellung rechnen wir Primar- und Sekundarschulen zusammen.

In 77 Gemeinden stehen die Lehrergehälter über dem gesetzlichen Minimum von 1946; die verschiedenen Zulagen machen, ohne Einrechnung der sozialen Zulagen, aber unter Einrechnung der jeweiligen Schuldauer, 5—121 % des gesetzlichen Minimalgehaltes aus.

52 Gemeinden haben — und dies darf als erfreuliche Tatsache vermerkt werden — Teuerungszulagen oder erneute Anpassung der Löhne (z. B. laut Lohnskala mit Indexlohn) erst *nach* der Abstimmung vom 26. Oktober 1952 beschlossen! Den Lehrern in Gemeinden, die unter kantonaler Kontrolle stehen, konnte der Regierungsrat eine Teuerungszulage nicht zubilligen, da dies gegen den Entscheid des Volkes gehandelt gewesen wäre!

4 weitere Gemeinden haben bereits Lohnerhöhungen für nächstes Jahr beschlossen.

Die Anzahl der Gemeinden, die die Ausrichtung von Teuerungszulagen auf den Lohn von 1946 ausdrücklich abgelehnt haben, ist uns leider nicht sicher bekannt; wir werden es uns vorbehalten, sie hier namentlich aufzuführen!

23 Gemeinden, nach unserer Ansicht «nur», kennen irgendwelche Sozialzulagen. Die Familienzulagen schwanken zwischen Fr. 75.— 600.—, die Kinderzulagen zwischen Fr. 48.— und 240.— pro Kind.

Das Ergebnis beweist eindeutig, daß der verwerfende Volksentscheid vom 26. Oktober 1952 das Besoldungsproblem nicht gelöst, sondern nur hinausgeschoben hat. Der Aufruf des BLV und die Bemühungen der Lehrerschaft in den Gemeinden haben ein beachtenswertes Echo gefunden. Diese erfreuliche Entwicklung innerhalb eines Jahres berechtigt zur Annahme, daß weite Kreise des Bündnervolkes die Lage erkannt haben.

Die Auswirkungen der Abwanderung unserer Lehrkräfte lassen sich erst auf Schulbeginn im Herbst genau überblicken. Die Schwierigkeiten, denen viele Gemeinden bei der Besetzung von Lehrstellen bereits im Frühjahr begegneten, bestätigen die Richtigkeit unserer bereits letztes Jahr gehegten Befürchtungen. Der BLV sieht nach wie vor in der *Neuordnung der Besoldungsverhältnisse* eine der zu ergreifenden wirksamen Maßnahmen.

Vorerst möchten wir die Frage *Grundlohnerhöhung* oder *Teuerungszulage* erörtern:

Der Index der Lebenshaltungskosten hat sich in den vergangenen zwei Jahren, abgesehen von kleineren Schwankungen, auf der gegenwärtigen Höhe gehalten. Führende Volkswirtschaftler und Staatsmänner vertreten die Ansicht, daß eine bedeutende Senkung der Indexwerte verhängnisvoll wäre. Es herrscht somit das Bestreben vor, das erreichte Niveau zu halten. Infolgedessen drängt sich auch in unserem Falle eine Neuordnung des Grundgehaltes auf. Von Teuerungszulagen möchten wir somit absehen. Wir erinnern, daß im Jahre 1946 die Verhältnisse gleich den heutigen waren. Die damalige Neuordnung des Grundgehaltes unter Verzicht auf Teuerungszulagen ermöglichte eine einfache, übersichtliche Lösung für Kanton

und Gemeinden. Das ist auch für die vorgesehene Revision des Gesetzes wünschenswert. Darum möchten wir in allseitigem Interesse ganz entschieden für die erforderliche Anpassung des Grundgehaltes eintreten. Bisher betrug das Grundgehalt des Primarlehrers für die minimale Schuldauer von 26 Wochen Fr. 4000.—. In Berücksichtigung aller Umstände erachten wir eine *Erhöhung auf Fr. 4800.—* als unumgänglich, wenn wir den gegenwärtigen Schwierigkeiten einigermaßen wirksam begegnen wollen.

Für den Sekundarlehrer beantragen wir, den Grundlohn auf Fr. 7600.— zu erhöhen. Dies ist für 32 Wochen. Im geltenden Gesetz war der Unterschied von 6 Schulwochen zwischen Primar- und Sekundarschulen im Grundgehalte ungenügend berücksichtigt.

Die Frage allfälliger Teuerungszulagen bei steigenden Lebenskosten ließe sich in einfacher Weise durch die Aufnahme eines besonderen Gesetzesartikels lösen, so wie er im letztjährigen Gesetzesentwurf bereits enthalten war. Angepaßt an die neue Vorlage, könnte er lauten:

Ändert sich der Lebenskostenindex des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit um 5 Punkte oder mehr, ist der Große Rat berechtigt, Teuerungszulagen festzusetzen.

Die Wünschbarkeit dieses Artikels ist in der letztjährigen Botschaft durch die hohe Regierung einläßlich begründet worden.

Die Kosten der Lebenshaltung variieren stark zwischen den Ortschaften mit ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen. Die Wohnungsmiete z. B. beträgt in städtischen Verhältnissen oft das Vier- und Fünffache dessen, was auf dem Lande zu zahlen ist. Um diese Unterschiede in gerechter Weise ausgleichen zu können, sollte in der neuen Vorlage das Prinzip der *Ortszulagen* in geeigneter Weise Anwendung finden. Dabei möchten wir aber ausdrücklich bemerken, daß nach unserer Ansicht Grundlohn und Dienstalterszulagen davon nicht berührt werden sollen. Wir legen im Gegenteil Wert darauf, daß diese beiden Grundpfeiler der Lehrerbeseoldung für alle Lehrer sich gleich bleiben sollen. Für Orte mit nicht ländlichen Verhältnissen beantragen wir zum Ausgleich der Lebenskosten eine Ortszulage von mindestens Fr. 500.— und eine erhöhte Familienzulage.

Wir wissen, daß eine Einteilung unserer so verschiedenartigen Gemeinwesen in bestimmte Gruppen sehr schwierig ist. Und doch dürfte man auf die Dauer ohne eine gewisse Abstufung nicht auskommen. Die Abstufung nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Orten, wie sie sich durch die AHV bereits eingelebt hat, scheint uns gegenwärtig für unser Gesetz ebenfalls praktisch durchführbar.

In der vom Bündnervolk am 26. Oktober vorigen Jahres verworfenen Besoldungsvorlage hatte auf Antrag des BLV der Gedanke der Sozialzulagen starke Berücksichtigung gefunden. Der Vorstand des BLV ist auch heute noch der Ansicht, daß die angemessene Berücksichtigung der besonderen Familienlasten ein Gebot der Zeit und des christlichen Denkens ist. Er kann daher seine Enttäuschung über die besonders starke Verwerfung der Vorlage durch diejenigen Kreise, die sonst immer für den Familienschutz eintreten, nicht verhehlen.

Nichtsdestoweniger möchten wir den Gedanken des sozialen Ausgleichs auch in der neuen Vorlage in bescheidenem Maße verankern, indem wir die Festsetzung einer Familienzulage postulieren, in Nachahmung vieler fortschrittlicher Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechtes. Die Ausrichtung von Kinderzulagen möchten wir sehr befürworten; doch muß dies angesichts der Erfahrungen bei der letzten Abstimmung der Initiative der Gemeinden überlassen bleiben. Das kantonale Gesetz möchten wir damit keinesfalls belasten. Als Familienzulage schlagen wir wie letztes Jahr Fr. 300.— vor, wobei allerdings für die Gemeinden mit halbstädtischen und städtischen Verhältnissen eine höhere Verpflichtung festzulegen wäre.

Neben der Neuordnung der Besoldung erscheint uns die *Verlängerung der minimalen Schulzeit* als das zweite dringliche Gebot der Stunde, um der Abwanderung unserer Lehrer wirksam zu begegnen. Vor rund 100 (hundert!) Jahren wurden 26 Schulwochen als Minimum festgelegt. Wenn wir bedenken, in welchem Ausmaße die Anforderungen in allen Lebensgebieten gestiegen sind und damit gleichzeitig die Anforderungen an die Schule als Vorbereitungsstätte auf das Berufsleben, so können die 26 Wochen einfach nicht mehr genügen. Die Auswirkungen dieses Mißverhältnisses für unseren Kanton haben wir in der Einleitung bereits hervorgehoben. Das größte Hindernis einer angemessenen allgemeinen Schulverlängerung liegt in der einseitigen Belastung der Gemeinden; denn nach geltendem Gesetz muß die Gemeinde die Aufwendungen für eine verlängerte Schuldauer allein tragen. Es darf deshalb besonders lobend erwähnt werden, daß eine beachtliche Anzahl von Gemeinden trotz dieser Umstände die Schulzeit bereits verlängert hat. Manche Gemeinde, die den guten Willen dazu hätte, ist aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, den Willen in die Tat umzusetzen. Es scheint uns deshalb heute richtig, daß sich der Kanton an den Aufwendungen für die verlängerte Schulzeit angemessen beteiligt. Es geht nicht an und ist auch nicht die Absicht der Lehrerschaft, für 26 Schulwochen ein Jahresgehalt zu fordern. Eine verlängerte Schulzeit aber ist für Gemeinde und Lehrer die befriedigendere Lösung. Diese Bestrebungen sollte der Kanton nach Kräften unterstützen. Hiebei denken wir besonders an die finanzschwachen Landgemeinden, die dabei in stärkerem Maße berücksichtigt werden sollten.

Wir beantragen, daß der Kanton die Primarschulen bis und mit der 32. Schulwoche subventioniert, die Sekundarschulen bis und mit der 36. Schulwoche. Die Jahresschulen müßten bei dieser Lösung immer noch die restlichen Schulwochen allein bestreiten. Wie später bei den finanziellen Berechnungen gezeigt wird, erachten wir diesen Vorschlag als praktisch durchführbar.

Die Kernfrage bleibt natürlich die *Belastung von Kanton und Gemeinden*. Es dürfte nicht in erster Linie Aufgabe des BLV sein, die aus unseren Anträgen erwachsenden Mehrkosten aufzuteilen. Wir möchten jedoch den Behörden unsere Ansicht nicht vorenthalten. Nach geltendem Gesetz leistete die Gemeinde bisher an den Grundlohn des Primarlehrers Fr. 2000.—, der Kanton für Grundlohn und Alterszulage Fr. 3600.—. Ein Sekundar-

lehrer belastete das Gemeindebudget ebenfalls mit Fr. 2000.—, während der Kanton hiefür Fr. 5600.— aufzubringen hatte. Wenn wir bedenken, daß der Lehrer Gemeindeangestellter ist, kann füglich von einem Mißverhältnis der Leistungen zwischen Kanton und Gemeinden gesprochen werden, besonders wenn wir an Gemeinden denken, die ihr finanzielles Gleichgewicht ohne Gemeindesteuer zu erhalten vermögen. Es erscheint uns daher gerechtfertigt, daß bei der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundlohnes die Gemeinde den Hauptanteil übernimmt, und zwar für den Primarlehrer Fr. 600.—, für den Sekundarlehrer Fr. 1400.—. Dem Kanton verblieben je Fr. 200.—. Wir sind uns bewußt, daß diese Beträge für einzelne Gemeinden eine zu große Belastung bedeuten würden. Hier könnte unseres Erachtens ein namhafter Betrag der erhöhten Bundessubvention zur Entlastung finanzschwacher Gemeinden sinnvoll eingesetzt werden, im Sinne eines gerechten Finanzausgleiches. Dadurch würde vermieden, daß unser finanzschwacher Kanton finanzkräftige und finanzschwache Gemeinden gleichmäßig subventioniert. Ferner sollte es bei dieser Lösung dem Kanton möglich werden, die vorgeschlagenen Mehrwochen zu subventionieren, was uns ganz besonders wichtig scheint.

Die finanziellen Auswirkungen sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, je nach Lehrerzahl und Verhältnissen. Für die bedeutende Anzahl der Gemeinden, deren bisherige Leistungen über dem gesetzlichen Minimum standen, bringt das Gesetz verhältnismäßig geringe neue Verpflichtungen. Der Beitrag des Kantons an die verlängerte Schuldauer wirkt sich besonders entlastend aus für die Gemeinden.

Nachfolgend ein Vergleich der Leistungen von Gemeinde und Kanton auf Grund des Besoldungsgesetzes von 1946 und unserer Vorschläge, berechnet für eine Gemeinde mit 3 Primarlehrern und 1 Sekundarlehrer, ländlich, ohne Orts- und Familienzulage:

A. Minimalschuldauer

(Primarschule 26 Wochen, Sekundarschule 32 Wochen):

	<i>Leistung der Gemeinde</i>	<i>Leistung des Kantons</i>
Besoldungsgesetz 1946	Fr. 8 000.—	Fr. 16 400.—
Unsere Vorschläge	Fr. 11 200.—	Fr. 17 200.—

B. Erhöhte Schuldauer

(Primarschule 32 Wochen, Sekundarschule 36 Wochen):

	<i>Leistung der Gemeinde</i>	<i>Leistung des Kantons</i>
Besoldungsgesetz 1946	Fr. 9 820.—	Fr. 16 400.—
Unsere Vorschläge	Fr. 12 180.—	Fr. 18 180.—

Für den Kanton belaufen sich die totalen Mehrkosten, berechnet nach unseren Vorschlägen, wie folgt:

1. Erhöhung des Grundlohnes:	
765 Lehrer à Fr. 200.—	Fr. 153 000.—
2. Familienzulage:	
500 Familien à Fr. 150.—	Fr. 75 000.—
3. Beitrag für verlängerte Schulzeit (gegenwärtiger Stand)	Fr. 144 930.—
	Fr. 372 930.—
2 % AHV	Fr. 7 460.—
Total	<u>Fr. 380 390.—</u>

Der Vorstand des BLV hat zu den begründeten Anträgen der Verwaltungskommission unserer *Lehrerversicherungskasse* Stellung genommen. Die Erhöhung der Gesamtprämie auf Fr. 740.— und deren Aufteilung auf Lehrer (Fr. 300.—), Kanton (Fr. 220.—), Gemeinde (Fr. 220.—) sollten für alle Teile tragbar sein. Einer Verschiebung der Prämienleistungen zu Lasten der Lehrer müßten wir uns widersetzen, da durch die besonderen Verhältnisse der Kasse die Lehrer jetzt schon verhältnismäßig stark belastet sind.

Die Lehrerschaft würde es begrüßen und schätzen, wenn der Kanton die *kantonalen Zulagen* auch in Zukunft, wie es bis anhin der Fall war, den Lehrern direkt ausbezahlt.

Zusammenfassend möchten wir die Gesetzesbestimmungen unseres Besoldungsgesetzes anführen, soweit sie durch unsere Anträge eine Änderung erfahren.

A. Primarlehrer

1. Das Minimalgehalt für Primarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen Fr. 4800.—.
2. An dieses Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 2600.—, bei längerer Schuldauer für jede weitere Woche Fr. 180.— mehr.

Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer und an jede Primarlehrerin eine Grundzulage von Fr. 2200.—.

(Dazu kommen wie bisher kantonale Alterszulagen von Fr. 1600.—, erreichbar nach 12 Dienstjahren.)

3. Der Kanton leistet an die Kosten für die 27. bis einschließlich 32. Schulwoche Beiträge, und zwar:

in ländlichen Verhältnissen	Fr. 90.—
in halbstädtischen Verhältnissen	Fr. 70.—
in städtischen Verhältnissen	Fr. 50.—
4. Verheiratete oder verwitwete Lehrer mit eigenem Haushalt erhalten eine jährliche Familienzulage, und zwar:

in ländlichen Verhältnissen	Fr. 300.—
in halbstädtischen Verhältnissen	Fr. 450.—
in städtischen Verhältnissen	Fr. 600.—

Der Kanton leistet an diese Familienzulage einheitlich Fr. 150.—.

5. Ortszulage. In nichtländlichen Verhältnissen leistet die Gemeinde an jeden Lehrer eine Ortszulage von mindestens Fr. 500.—.

B. Sekundarlehrer

1. Das Minimalgehalt für Sekundarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 32 Schulwochen Fr. 7600.—.
2. An dieses Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 32 Schulwochen Fr. 5 400.— (inklusive Fr. 2000.— Kantonssubvention), bei längerer Schuldauer für jede weitere Woche Fr. 220.— mehr.
Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer und an jede Sekundarlehrerin eine Grundzulage von Fr. 2200.—.
3. Der Kanton leistet an die 33. bis einschließlich 36. Schulwoche Beiträge, und zwar:

in ländlichen Verhältnissen	Fr. 110.—
in halbstädtischen Verhältnissen	Fr. 90.—
in städtischen Verhältnissen	Fr. 70.—
4. Alterszulagen: wie Primarlehrer.
5. Familienzulage: wie Primarlehrer.
6. Ortszulage: wie Primarlehrer.

C. Versicherungskasse

An die jährliche Gesamtprämie von Fr. 740.— für die Pensionsversicherung der Volksschullehrer entrichten die Lehrer einen Beitrag von Fr. 300.—. Der Kanton leistet an diese Prämie Fr. 220.— und die Gemeinde Fr. 220.—.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef!
Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Es ist in erster Linie die Sorge um das Gedeihen der Bündner Volksschule, die den BLV zu seinen Anträgen bewogen hat. Dann aber müssen wir auch an die Lehrer und Lehrersfamilien denken, die im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Existenz im Kanton ausgeharrt haben. Hoffentlich werden sie nicht ein zweites Mal enttäuscht. Wir haben die Vergleichszahlen der Gehaltsansätze in anderen Kantonen nicht erwähnt; die Abwanderung spricht deutlich genug. Eines darf noch festgehalten werden: Der Bündner Lehrer liebt seine Bündner Schule und möchte hier bleiben; er weiß, daß Graubünden nicht mit den reichen Industriekantonen wetteifern kann; aber eine bescheidene Existenzgrundlage darf ihm nicht vorenthalten werden. Hauptziel der Gesetzesrevision muß die Erhaltung der im eigenen Seminar ausgebildeten tüchtigen Lehrkräfte sein. Wir glauben, daß das Bündnervolk nach den gegenwärtigen Erfahrungen und nach einer sachlichen Aufklärung unseren Vorschlägen zustimmen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bündner Lehrerverein

Der Aktuar:
G. D. Simeon.

Der Präsident:
Hs. Danuser.